

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 1959

Nummer 55

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 14. 5. 1959, Öffentliche Sammlung und Patenauftragswerbung des Kuratoriums UNTEILBARES DEUTSCHLAND. S. 1229.

Bek. 14. 5. 1959, Öffentliche Sammlung „Wiederaufbau Beethovenhalle in Bonn“. S. 1229.

IV. Öffentliche Sicherheit:

RdErl. 19. 4. 1959, Richtlinien für die Bekämpfung der „wilden“ Buchmacher auf Rennplätzen. S. 1230.

RdErl. 13. 5. 1959, Aufgaben der Polizei bei Flugunfällen oder Such- und Rettungsaktionen für Luftfahrzeuge. S. 1231.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft:

Erl. 22. 4. 1959, Motorsägeneinsatz in der Forstwirtschaft. S. 1236.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung und Patenauftragswerbung des Kuratoriums UNTEILBARES DEUTSCHLAND

Bek. d. Innenministers v. 14. 5. 1959 —
I C 4'24—12.76

Dem Kuratorium UNTEILBARES DEUTSCHLAND, Bonn, Koblenzer Straße 48, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 6. 1959 bis 31. 5. 1960 im Lande Nordrhein-Westfalen das Buch „Das ganze Deutschland“ zu vertreiben und damit eine Patenauftragswerbung zu verbinden.

— MBl. NW. 1959 S. 1229.

Öffentliche Sammlung

„Wiederaufbau Beethovenhalle in Bonn“

Bek. d. Innenministers v. 14. 5. 1959 —
I C 4'24—13.47

Dem Kuratorium zur Förderung und Pflege des künstlerischen und geistigen Erbes Ludwig van Beethovens in Bonn habe ich die Genehmigung erteilt, die mit meinem Bescheid vom 15. 1. 1958 genehmigte öffentliche Geldsammlung bis zum 31. Dezember 1959 im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Bezug: Bek. v. 15. 1. 1958 (MBl. NW. S. 121) u. v. 25. 11. 1958 (MBl. NW. S. 2546).

— MBl. NW. 1959 S. 1229.

IV. Öffentliche Sicherheit

Richtlinien

für die Bekämpfung der „wilden“ Buchmacher auf Rennplätzen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 4. 1959 —
IV C 5 — 73 — 12.12

I. Allgemeines:

Die wirksame Bekämpfung der „wilden“ Buchmacher auf Rennplätzen erfordert eine zweckvolle Zusammenarbeit der Kreispolizeibehörden mit dem Landeskriminalamt.

Unter „wilden“ Buchmachern im Sinne des § 6 des Rennwet- und Lotterie-Gesetzes v. 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) i. d. F. des Gesetzes v. 10. April 1933 (RGBl. I S. 191) u. v. 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) sind Personen zu verstehen, die

„ohne behördliche Zulassung gewerbsmäßig zum Abschluß oder zur Vermittlung von Wetten auffordern oder sich erboten oder Angebote zum Abschluß oder zur Vermittlung solcher Wetten entgegennehmen“.

II. Kreispolizeibehörden:

1. Bei den Kreispolizeibehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Rennplätze liegen, sind geeignete Sachbearbeiter zur Bekämpfung der „wilden“ Buchmacher bereitzustellen.
2. Eine enge Führungsnahme mit der zuständigen Steuerfahndungsstelle i. S. der §§ 189 und 427 Reichsabgabenordnung (AO) ist geboten.
3. Alle bekanntgewordenen einschlägigen Fälle sind dem Landeskriminalamt nach Vordruck KP 13/14 — gegebenenfalls unter Beifügung von 10 Licht-

bildern der dringend verdächtigen oder überführten Täter — zu melden. Es ist zu prüfen, ob alle örtlich bekannten „wilden“ Buchmacher beim Landeskriminalamt bereits erfaßt sind. Erforderlichenfalls sind unverzüglich Ergänzungs- und Nachtragsmeldungen zu erstatten.

4. Nach Abschluß der Ermittlungen ist dem Landeskriminalamt unter Hinweis auf die erstattete Meldung eine Durchschrift des Schlußberichtes und nach Abschluß des Strafverfahrens eine Urteilsabschrift zu übersenden.
5. Die von dem „Direktorium für Vollblutzuucht und Rennen“, Köln, und dem „Direktorium für Traberzuucht und Rennen“, Bonn, erstellten Listen über Personen, gegen die ein Rennbahnverbot ausgesprochen ist, werden künftig durch das Landeskriminalamt den Kreispolizeibehörden, in deren Zuständigkeitsbereichen Rennplätze liegen, übermittelt.
6. Hält eine Kreispolizeibehörde in besonders gelagerten Fällen den Einsatz von ortsfremden Spezialbeamten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches für erforderlich, so ist dem Landeskriminalamt hierüber Mitteilung zu machen.

III. Landeskriminalamt:

1. Das Landeskriminalamt unterhält eine Zentralstelle zur Bekämpfung der „wilden“ Buchmacher auf Rennplätzen mit einer Kartei, in der alle der „wilden“ Buchmacherei verdächtigen und überführten Personen unter Angabe von Zeit und Ort des Auftretens, der Mittäter, der Arbeitsweise, der Personenbeschreibung usw. zu erfassen sind.
2. Die Zentralstelle hat unter Beachtung der Richtlinien für den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst (RdErl. v. 12. 7. 1954 — IV C 8 — 1847/54 — MBl. NW. 1956 S. 985) die Kreispolizeibehörden, in deren Zuständigkeitsbereichen Rennplätze liegen, laufend über neue einschlägige Fälle zu unterrichten.
3. In den Fällen des Abschnitts II Ziff. 6 schlägt mir das Landeskriminalamt geeignete Beamte der Kreispolizeibehörden zur Abordnung vor.
4. Die Spezialfachbearbeiter bei den Kreispolizeibehörden werden von Zeit zu Zeit zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zu Besprechungen beim Landeskriminalamt einberufen.
5. Der gesamte einschlägige Schriftverkehr mit dem „Direktorium für Vollblutzuucht und Rennen“, Köln, und dem „Direktorium für Traberzuucht und Rennen“, Bonn, obliegt ausschließlich dem Landeskriminalamt.

— MBl. NW. 1959 S. 1230.

Aufgaben der Polizei bei Flugunfällen oder Such- und Rettungsaktionen für Luftfahrzeuge

RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1959 —

IV A 2 — 53—32—06

- I. Flugunfälle (Abstürze und Notlandungen von Luftfahrzeugen) bringen regelmäßig Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit sich. Es ist Aufgabe der Polizei, die nach pflichtgemäßem Ermessen für unaufschiebbar notwendig gehaltenen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu treffen. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat sie zudem die ihr nach § 163 StPO erwachsenden Pflichten zu erfüllen.

Darüber hinaus hat die Polizei den Luftfahrtbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen und den Stellen, die mit der fachlichen Untersuchung der Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen und der Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge befaßt sind, Vollzugshilfe zu gewähren bzw. diese Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

II. Zivilluftfahrzeuge

A. Allgemeines

Behörden, denen nach § 29 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. d. F. v. 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9) die Ausübung der Luftaufsicht obliegt, sind im Lande Nordrhein-Westfalen der Minister für Wirtschaft und Verkehr und die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster (VO. über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Luftfahrt v. 15. Mai 1956 — GS. NW. S. 857 —). Sie sind als solche Sonderordnungsbehörden im Sinne des § 12 OBG, für welche die Vorschriften des OBG insofern gelten, als in den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die fachliche Untersuchung der Ursachen, die zu Flugunfällen geführt haben, ist Sache des Luftfahrt-Bundesamts in Braunschweig (vgl. Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt v. 30. November 1954 — BGBl. I S. 354 —). Es ist zuständig für alle zivilen Luftfahrzeuge (einschließlich Segelflugzeuge und Ballone), die über dem Gebiet der Bundesrepublik verkehren, ganz gleich, in welchem Staate sie zugelassen bzw. eingetragen sind.

Die Untersuchung der Unfälle wird nach den „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die fachliche Untersuchung von Unfällen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen“ vom 4. 3. 1958 (BAnz. Nr. 48 v. 11. 3. 1958) durchgeführt.

Das Luftfahrt-Bundesamt entsendet jeweils nach Bekanntwerden eines Unfalls den für solche Aufgaben bestellten Untersuchungsreferenten oder bei dessen Verhinderung oder bei Unfällen von geringerer Bedeutung einen Vertreter. Der Untersuchungsreferent und seine Vertreter sind im Besitz eines Ausweises des Luftfahrt-Bundesamts.

Die Bundesanstalt für Flugsicherung, der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen oder die oberste Verkehrsbehörde eines anderen Landes, der die luftrechtliche Aufsicht über den Halter des von dem Unfall betroffenen Flugzeuges obliegt, sind berechtigt, an der Untersuchung teilzunehmen.

Der Such- und Rettungsdienst obliegt in den Ländern den Bereichssuchstellen. Bereichssuchstelle für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Am Such- und Rettungsdienst wirken das Luftfahrt-Bundesamt (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt) und die Bundesanstalt für Flugsicherung (Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung) mit. Näheres über die Abgrenzung der Aufgabengebiete enthalten die „Gemeinsamen Richtlinien des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge“ (Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Innenministers v. 4. 10. 1958 — MBl. NW. S. 2481 —).

B. Aufgaben der Polizei bei Flugunfällen

1. Meldung von Flugunfällen

Der Unfall eines Luftfahrzeuges (Absturz oder Notlandung) ist sofort nach seinem Bekanntwerden fernmündlich und unmittelbar (d. h. ohne Rücksicht auf den sonst üblichen Dienstweg) dem

Landeskriminalamt (Bereichssuchstelle),
Fernsprechananschluß: Düsseldorf 8 48 41,

mitzuteilen.

Die Unfallmeldung soll möglichst alle bis dahin bekannten Einzelheiten enthalten. Die meldende Stelle hat sich für Rückfragen und Mitteilungen der Bereichssuchstelle bereitzuhalten.

Die Bereichssuchstelle unterrichtet ihrerseits umgehend das Luftfahrt-Bundesamt, die Flugsicherungsleitstelle, das als Luftfahrtbehörde

zuständige Luftamt (Regierungspräsident) und die Staatsanwaltschaft.

Flugunfälle amerikanischer oder britischer Luftfahrzeuge teilt die Bereichssuchstelle außerdem unverzüglich dem amerikanischen Generalkonsulat in Düsseldorf oder dem Rettungs-Sonderkommando des Air Traffic Control Centre (Zentrale für Flugverkehrskontrollen in Hannover), Unfälle von Luftfahrzeugen anderer Länder dem Konsulat oder der Vertretung des Landes, dem das Luftfahrzeug angehört, mit.

Die Bestimmungen über die Meldung besonderer Vorkommnisse — RdErl. v. 14. 11. 1955 — IV C 1 — Tgb.Nr. 227/55 — werden hiervon nicht berührt.

2. Erste Maßnahmen an der Unfallstelle

Bei einem Flugunfall außerhalb eines Flugplatzes hat die Polizei sofort alle erforderlichen Rettungs- und Bergungsarbeiten einzuleiten und für die Sicherung des Unfallorts zu sorgen.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen zu veranlassen:

- a) Bergung der Verletzten und Toten. Die Hauptsorge gilt den verletzten Insassen des Luftfahrzeugs. Sie sind unverzüglich aus den Trümmern zu bergen und aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Den Verletzten ist erste Hilfe zu leisten und ihre ärztliche Versorgung durch Ärzte und Krankenwagen sicherzustellen.

Bei Bergung der Insassen werden mitunter Werkzeuge verwandt werden müssen. Dabei ist größte Vorsicht zu beobachten, da bei Verwendung von Metallwerkzeugen durch Funkenbildung ein Brand oder eine Explosion entstehen kann. Besonders in der Nähe von Kraftstoffbehältern ist die Gefahr groß, selbst wenn diese keinen Kraftstoff mehr enthalten. Offenes Licht oder Feuer (Rauchen) in der Nähe der Trümmer ist zu vermeiden.

- b) Löschen brennender Flugzeugteile; erforderlichenfalls Heranziehung der Feuerwehr;
- c) Sicherstellung der Bordpapiere, der Briefpost und wichtiger Ladung;
- d) Die Lande- oder Unfallstelle ist bis zum Eintreffen von Angehörigen des Luftfahrt-Bundesamts oder anderer Beauftragter abzusperren und zu bewachen. Alle für die Untersuchung der Ursachen und der Schuldfrage erforderlichen Spuren sind zu sichern und die Personalien von Augenzeugen des Unfalls festzustellen. Veränderungen am Flugzeugbruch sollen nur soweit vorgenommen werden, als dies zur Rettung der Verletzten und Bergung der Toten erforderlich ist. Im übrigen darf die Lage des Luftfahrzeugs und seiner Teile (Instrumente) nicht verändert werden. Auch im Gelände verstreut liegende Trümmerteile dürfen nicht eingesammelt und zusammengetragen werden. Ihre unveränderte Lage ist durch Fähnchen oder Äste u. dgl. zu kennzeichnen. Nach Möglichkeit ist das Gelände, in welchem die Einzelteile liegen, mit in die Absperrung einzubeziehen. Grundsätzlich darf vor Eintreffen der Untersuchungsbeamten und der Staatsanwaltschaft niemand mehr, auch nicht ein Mitglied der Besatzung, die abgesperrte Unfallstelle betreten.

- e) Maßnahmen zur Verhinderung unnötiger Flurschäden;

Vertreter der Presse und des Rundfunks sind an die mit der Flugunfalluntersuchung beauftragten Sachverständigen zu verweisen, da nur diese in der Lage sind, objektiv Auskünfte über Unfallvorgänge und Ursachen zu erteilen.

Die Benachrichtigung von Angehörigen verletzter oder getöteter Passagiere ist Angelegenheit des Halters des Luftfahrzeugs.

Das Recht und die Pflicht der Polizei zu weiteren Maßnahmen auf Grund der ihr übertragenen Aufgaben bleiben unberührt.

Bei einem Flugunfall auf einem Flugplatz trifft die Polizei die notwendigen Maßnahmen nur auf Ersuchen des zuständigen Beauftragten für Luftaufsicht, wenn seine Dienstkräfte für die Durchführung der Maßnahmen nicht ausreichen.

3. Ergänzung der vorläufigen Meldung

Die vorläufige Meldung an die unter 1. genannten Stellen ist sobald wie möglich zu ergänzen durch genaue Angaben über

Ort und Zeit des Unfalls,
Nationalitäts- und Erkennungszeichen des Luftfahrzeugs,
Luftfahrzeugmuster,
Eigentümer, Halter, Heimatanschrift,
Zahl der Besatzung und Fluggäste,
Schadensausmaß.

4. Ergeben sich Anhaltspunkte, die die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens rechtfertigen, so sind die gemäß § 163 StPO erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die polizeilichen Ermittlungen sind tunlichst im Benehmen mit den vom Luftfahrt-Bundesamt oder den mit der Untersuchung beauftragten Personen, bei Unfällen auf Flugplätzen auch im Benehmen mit dem Beauftragten für Luftaufsicht, durchzuführen; deren Sachkunde ist dabei in Anspruch zu nehmen.

C. Mitwirkung beim Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge

1. Allgemeines

Der Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge befaßt sich mit allen Hilfsmaßnahmen, die erforderlich sind, um in Not befindliche oder vermißte Luftfahrzeuge zu suchen, gefährdete Personen zu retten und nach Möglichkeit auch Post und Fracht zu bergen. Die in Ziffer II A. letzter Absatz genannten Behörden (Luftfahrt-Bundesamt, Bundesanstalt für Flugsicherung, Landeskriminalamt) haben Such- und Rettungsmaßnahmen auf überörtlicher Basis einzuleiten, zu lenken und zu koordinieren. Die Polizei hat sie bei der Durchführung der Such- und Rettungsaktionen zu unterstützen.

2. Durchführung von Suchmaßnahmen

Suchalarm wird in der Regel von der Bereichssuchstelle gegeben werden, die je nach der Notstufe auch über Schwerpunkte und sonstige Einzelheiten der Suchaktion befinden wird. Die Polizei hat notfalls wenig begangenes und schlecht einsehbares Gelände systematisch nach vermißten Luftfahrzeugen abzusuchen.

Die Leitung der Suchaktion liegt im allgemeinen bei der Bereichssuchstelle. Das Luftfahrt-Bundesamt kann jedoch jederzeit die Leitung übernehmen. Es muß dies tun, wenn die Hinzuziehung ausländischer Suchdienste oder der Einsatz von Suchflugzeugen erforderlich ist und erbeten wird.

Wird das Luftfahrzeug aufgefunden, so ist gegebenenfalls nach Buchstabe B. zu verfahren. Andernfalls ist die Suchaktion solange fortzusetzen, bis sie von der Stelle, die den Suchalarm ausgelöst hat, für beendet erklärt wird.

III. Luftfahrzeuge der Bundeswehr

Die vorstehend unter II B. gegebenen Richtlinien gelten auch bei Flugunfällen der Bundeswehr, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

1. Meldung von Flugunfällen

Die Bereichssuchstelle unterrichtet sofort nach Eingang einer Flugunfallmeldung:

- a) Flugsicherheits-Offizier, Tel.: Nörvenich 2 22,
Fliegerhorst Nörvenich Vorw. 0 24 26
- b) Wehrbereichskommando III
G 2 — Tel.: Düsseldorf 68 33 51

Eine Benachrichtigung des Luftfahrt-Bundesamts, der Flugsicherungsleitstelle sowie des als Luftfahrtbehörde zuständigen Regierungspräsidenten entfällt.

Steht nicht zweifelsfrei fest, ob es sich um ein Flugzeug der Bundeswehr oder ein anderes Flugzeug handelt, ist ausschließlich nach den Meldevorschriften unter II B. 1. zu verfahren.

2. Erste Maßnahmen an der Unfallstelle

Mit Rücksicht auf einen etwa bestehenden VS-Schutz sind Absperrungsmaßnahmen besonders sorgfältig durchzuführen.

Zutritt zur Unfallstelle haben außer der Polizei und der Staatsanwaltschaft nur Mitglieder der Untersuchungskommission der Bundeswehr, der Kommandeur des zuständigen Fliegerhorstes, der Standortkommandant des nächstgelegenen Standortes, Feigjäger-Kommandos und solche Militärpersonen, die durch Sonderausweis zum Betreten der Unfallstelle ermächtigt sind.

Untersuchungskommission der Bundeswehr kann sein:

- a) die Untersuchungskommission des Inspizienten für Unfallverhütung und Flugsicherheit, Allgemeines Luftwaffenamt, Köln-Wahn, Tel.: Porz 7 11, App. 2 95,
- b) der Flugsicherheits-Offizier des nächstgelegenen Fliegerhorstes mit seiner Unfalluntersuchungskommission,
- c) die Untersuchungskommission des Führungsstabes der Luftwaffe II/5 Bonn, Hardthöhe, Tel.: Bonn 2 01 61, Vorwahl: 0 91, App. 46 66.

3. Ergänzung der vorläufigen Meldung

Die Ergänzungsmeldung soll Angaben über Ort und Zeit des Unfalls, die Militärdienststelle, der das Luftfahrzeug angehört, Zahl der Besatzungsmitglieder und etwaiger Fluggäste, Art des Schadens und sonstige weitere Feststellungen enthalten.

4. Untersuchung

Die fachliche Untersuchung eines Flugunfalls der Bundeswehr ist nicht Aufgabe des Luftfahrt-Bundesamts, sondern der zuständigen Stelle der

Bundeswehr. Strafrechtliche Ermittlungen sind in enger Zusammenarbeit mit dieser Stelle durchzuführen. Dabei gelten die im RdErl. v. 31. 8. 1957 — IV A 1 — 25.30 — 284 57 — festgelegten Grundsätze.

Die Flugunfallkommission der Bundeswehr übersendet nach Abschluß ihrer Untersuchungen der zuständigen Polizeidienststelle eine Ausfertigung des Untersuchungsberichts.

IV. Luftfahrzeuge der Stationierungsstreitkräfte

Bei Flugunfällen der Stationierungsstreitkräfte ist entsprechend den für Flugunfälle der Bundeswehr geltenden Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß die Bereichsstelle die Unfallmeldung lediglich an das Rettungskommando des Air Traffic Control Centre in Hannover weiterleitet.

Nach Eintreffen eines Kommandos der Streitkräfte am Unfallort trifft dieses alle weiteren Maßnahmen. Etwaigen Mitwirkungsersuchen ist zu entsprechen.

V. Es werden aufgehoben:

RdErl. v. 13. 4. 1950 — IV A 2 II — 454 —

RdErl. v. 8. 5. 1950 — IV A 2 II b — 44.70 — 454 II:50 —

RdErl. v. 16. 11. 1953 — IV A 1 — 44.70 — 330 53 —

RdErl. v. 16. 3. 1954 — IV A 1 — 44.70 — 356 54 —

RdErl. v. 22. 5. 1954 — IV A 1 — 44.70 — 386 54 —

RdErl. v. 12. 5. 1955 — IV A 1 — 44.70 — 389 55 —

RdErl. v. 15. 7. 1955 — IV A 2 — 44.70 — 1303 55 —

RdErl. v. 4. 11. 1955 — IV A 2 — 44.70 — 1351 55 —

An die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1959 S. 1231.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Motorsägeneinsatz in der Forstwirtschaft

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 4. 1959 —

IV B 1—33—05 — Tgb.Nr. 909

Die in Abschn. II Ziff. 3 Buchst. d der Bezugsvfg. genannte Versicherung der Motorsäge ist künftig nur erforderlich, wenn der Waldarbeiter neben der Beihilfe auch einen Lohnvorschuß in Anspruch nimmt.

Bezug: Vfg. v. 18. 9. 1956 — IV 2 c — 1000/56 (MBl. NW. S. 2000).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1959 S. 1236.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.